

## **Statuten des Kantonal-Schwyzer Turnverbandes**

### **Allgemeines:**

1. Im Text verwendete Abkürzungen:

Kantonal-Schwyzer Turnverband	KSTV
Delegiertenversammlung	DV
Kantonalvorstand	KV
Technisches Ressort	TR
Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
2. Im Text verwendete Bezeichnungen:  
Der Einfachheit halber wird bei allen Personen- und Stellenbezeichnungen, ob es sich um Männer oder Frauen handelt, die männliche Form verwendet.
3. Amtsdauer:  
Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

### **Art. 1 Name - Sitz - Verantwortlichkeit**

- 1.1 Name:  
Kantonal-Schwyzer Turnverband. Der KSTV ist ein Verband im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Sitz:  
Der Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Verbandspräsidenten.
- 1.3 Verantwortlichkeit:  
Für die Verpflichtung des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 2 Leitbild**

- 2.1 Grundsatz:  
Der KSTV
  - setzt sich als polysportiver Verband für die Förderung des Breiten- und des Spitzensportes ein;
  - bietet allen Bevölkerungsschichten und Altersstufen Gelegenheit zu freudbetontem Sport;
  - anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.2 Zielsetzung:  
Der KSTV
  - fördert durch sein turnerisches und sportliches Angebot die Volksgesundheit und den Sinn für Gemeinschaft;

- ermöglicht den Turnenden eine ihrer Eignung und Neigung entsprechende körperliche Bestätigung bis zu persönlichen Bestleistungen;
- gewährleistet durch ein umfassendes Kursangebot die Ausbildung seiner Führungskräfte auf allen Stufen;
- bietet der Jugend und der gesamten Bevölkerung durch Erziehung der Bewegung eine gesunde, aktive Freizeitgestaltung an;
- legt grossen Wert auf die Verbreitung sportethischen Gedankengutes;
- tritt durch die Organisation von Anlässen und Teilnahmen an sportlichen Wettkämpfen an die Öffentlichkeit;
- arbeitet mit anderen Sportverbänden zusammen.

### **Art. 3 Mitgliedschaften**

Der KSTV ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes/STV. Der KSTV kann sich anderen Organisationen mit verwandter sportlicher Zielsetzung anschliessen.

### **Art. 4 Zusammensetzung**

Der KSTV setzt sich zusammen aus:

- Turn-, Spiel- und Sportvereinen/Riegen.
- Ehrenmitgliedern des KSTV.

### **Art. 5 Mitglieder**

- 5.1 Allgemeines:  
Die Vereine/Riegen sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.
- 5.2 Verhältnis zum STV:  
Die Vereine/Riegen haben sich den Statuten des Schweizerischen Turnverbandes (STV) zu unterziehen. Insbesondere gelten für sie und ihre Mitglieder alle Bestimmungen über Pflichten und Rechte der Mitglieder des STV sowie über die Sportversicherungskasse des STV.
- 5.3 Aufnahme:
- 5.3.1 Vereine/Riegen, die dem KSTV beizutreten wünschen, müssen dem KV unter Beilage ihrer Statuten ein schriftliches Gesuch einreichen.
  - 5.3.2 Der KV prüft das Aufnahmegesuch und veröffentlicht den Beschluss im kantonalen Verbandsorgan. Wenn gegen diesen Entscheid nicht innert 30 Tagen nach Veröffentlichung seitens der Mitglieder Einsprache erhoben wird, gilt der Verein/Riege als aufgenommen. Die kommende DV bestätigt die Aufnahme des Vereins bzw. der Riege.
- 5.4 Austritt:
- 5.4.1 Austritte sind dem KV mindestens 6 Monate vor Ablauf des Verbandsjahres (DV) schriftlich zu erklären.
  - 5.4.2 Die Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr bleibt bestehen.
  - 5.4.3 Auftretende Vereine/Riegen haben keinerlei Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

- 5.5 Ausschluss:
- 5.5.1 Vereine/Riegen, die bewusst oder aus grober Nachlässigkeit die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des KSTV verletzen, können ausgeschlossen werden.
  - 5.5.2 Der Ausschluss kann von der DV auf begründeten Antrag des KV beschlossen werden. Der Ausschluss wird in der nächsten Ausgabe der Verbandszeitschrift, nach dem Entscheid der DV, veröffentlicht.
  - 5.5.3 Vereine/Riegen und deren Mitglieder, die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des KSTV verletzen oder gegen die turnerische Gesinnung verstossen, können vorübergehend in ihren Rechten eingestellt werden. Die Folgen dieser Rechtseinstellung sind: Ausschluss von Abstimmungen, Wahlen, Kursen und Wettkämpfen.
  - 5.5.4 Gegen Sanktionen und Ausschlüsse kann innert 30 Tagen nach Bekanntgabe an die nächsthöhere Instanz schriftliche Einsprache erhoben werden.
  - 5.5.5 Wiederaufnahme:  
Ein Verein/Riege, der/die wiederaufgenommen werden möchten, muss dem KV unter Beilage seiner Statuten ein begründetes, schriftliches Gesuch einreichen. Die Aufnahme erfolgt wie unter Art.5.3.2, jedoch erst nach einer zweijährigen Wartefrist.
- 5.6 Rechte:
- 5.6.1 Die Vereine/Riegen sind in Bezug auf Organisation und Verwaltung selbständig.
  - 5.6.2 Die Vereine/Riegen können der DV Anträge unterbreiten. Diese Anträge müssen dem KV 60 Tage vor der DV schriftlich eingereicht werden.
- 5.7 Pflichten:
- Die Vereine/Riegen verpflichten sich
- 5.7.1 Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des STV und des KSTV einzuhalten;
  - 5.7.2 die Ziele des KSTV zu fördern und die Bemühungen der Verbandsleitung zu unterstützen;
  - 5.7.3 den Mitgliederbestand gemäss den Weisungen des STV/KSTV zu erheben;
  - 5.7.4 die dem STV und dem KSTV geschuldeten Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
  - 5.7.5 sich an der DV und Konferenzen durch Delegierte vertreten zu lassen;
  - 5.7.6 dem KV Teil- oder Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten;
  - 5.7.7 ihre Mitglieder bei der SVK-STV zu versichern;
  - 5.7.8 dem TR ihre Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen im Ausland schriftlich mitzuteilen.

## **Art. 6 Fachverbände**

Befreundete Fachverbände unterstützen den KSTV in seinen Bestrebungen auf ihren speziellen Tätigkeitsgebieten. Sie sind in Organisationen und Verwaltung selbständig und haben an den KSTV keine Beiträge zu entrichten. Die Zusammenarbeit kann in Vereinbarungen geregelt werden.

## **Art. 7 Auflösung von Vereinen/Riegen**

- 7.1 Bei Auflösung eines Vereins/Riege ist, sofern die Statuten des Vereins/Riege keine entsprechende Bestimmung enthalten, das vorhandene Bargeld und allfällige Wertchriften dem KSTV zu übergeben, zuhanden eines sich später in der gleichen Ortschaft bildende Vereins/Riege STV, der sich dem KSTV anschliesst.
- 7.2 Wird innert 20 Jahren kein neuer Verein/Riege gegründet, so fällt das Vermögen des aufgelösten Vereins/Riege dem KSTV zu.

## **Art. 8 Organe**

Die Organe des KSTV sind:

- die Delegiertenversammlung (DV)
- die Kontrollstelle
- der Kantonalvorstand (KV)
- die Präsidenten-Konferenz
- die technische Leiterkonferenz

## **Art. 9 Delegiertenversammlung**

### 9.1 Zusammensetzung:

Die DV setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Vereine und der Riegen mit eigenen Statuten gemäss Art. 5.3.1
- den Ehrenmitgliedern KSTV
- dem Kantonalvorstand
- den Ressorts
- der Kontrollstelle

### 9.2 Stimmrecht:

Stimmberechtigt sind:

- a) die Delegierten gemäss Art. 9.3
- b) die Ehrenmitglieder KSTV
- c) die Mitglieder des KV
- d) die Mitglieder der verschiedenen Ressorts
- e) die Mitglieder der Kontrollstelle

Nicht stimmberechtigt sind:

- a) Gäste
- b) Vertreter der Fachverbände
- c) Pressevertreter

### 9.3 Anzahl Stimmrechte er Vereine/Riege mit Statuten:

a) Mitglieder	bis 30	=	2 Stimmen
	31 - 60	=	3 Stimmen
	61 - 100	=	4 Stimmen
	101 - 150	=	5 Stimmen
	151 - 220	=	6 Stimmen
	221 - 310	=	7 Stimmen
	311 und mehr	=	8 Stimmen

b) Als Mitglieder gelten:

Alle beitragszahlenden Mitglieder gemäss Etat. Mitglieder aus Unterriegen ohne eigene Statuten und Etatmeldung werden dem Verein/der Riege zugeordnet.

#### 9.4 Zuständigkeit:

In die Kompetenz der DV fallen folgende Aufgaben:

- 9.4.1 Abnahme des Protokolls der vorangegangenen DV.
- 9.4.2 Abnahme der Jahresberichte des KV und der Ressorts.
- 9.4.3 Jahresrechnung.
- 9.4.4 Bericht der Kontrollstelle.
- 9.4.5 Genehmigung der Jahresrechnung.
- 9.4.6 Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- 9.4.7 Genehmigung des Budgets.
- 9.4.8 Beschlussfassung über das Jahresprogramm, Veranstaltungen und Anlässe von besonderer Bedeutung.
- 9.4.9 Wahl des Kantonalvorstandes und der Kontrollstelle.
- 9.4.10 Ratifikation von Vereinbarungen.
- 9.4.11 Ehrung von Mitgliedern gemäss Art. 15.
- 9.4.12 Beschlussfassung über Anträge.
- 9.4.13 Beschlussfassung über Ausschluss von Vereinen/Riegen.
- 9.4.14 Beschlussfassung über angefochtene Entscheide des KV.
- 9.4.15 Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevision der Statuten KSTV.
- 9.4.16 Beschlussfassung über die Auflösung des KSTV.

#### 9.5 Einberufung:

- 9.5.1 Die ordentliche DV findet jährlich im Spätherbst, spätestens bis Mitte Dezember des laufenden Kalenderjahres, statt.
- 9.5.2 Die DV wird durch den KV einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt 3 Wochen vor der DV durch die Verbandszeitschrift oder durch Brief.
- 9.5.3 Die DV ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr (die Hälfte + 1) der Vereine/Riegen vertreten sind.
- 9.5.4 Geschäfte, die auf der mit der Einladung zu gebenden Traktandenliste nicht ausgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Delegierten Eintreten beschliessen.
- 9.5.5 Anträge zuhanden der DV sind 60 Tage vor Abhaltung schriftlich dem Kantonalpräsidenten einzureichen.
- 9.5.6 Eine ausserordentliche DV findet statt, wenn
  - besondere Entscheide bzw. Beschlüsse zu fassen sind;
  - dies durch unterschriftliches Begehren von mindestens 1/3 aller Vereine/Riegen gefordert wird.
- 9.5.7 Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht (siehe Art. 9.5.3) muss innerhalb der zwei folgenden Monate die DV neu einberufen werden. Diese Versammlung ist dann beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereine/Riegen.

- 9.6 Verfahren:
- 9.6.1 Die Wahlen und Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen. Die Delegierten können durch einfaches Mehr geheim Abstimmung verlangen.
  - 9.6.2 Beim ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
  - 9.6.3 Über Anträge entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
  - 9.6.4 Die Kontrollstelle führt bei geheimen Wahlen und Abstimmungen das Wahlbüro.
  - 9.6.5 Präsident, Finanzchef, technischer Leiter und Leiterin sind namentlich zu wählen. Der übrige KV konstituiert sich selbst.

## **Art. 10 Kantonalvorstand**

- 10.1 Zusammensetzung:  
Der KV zählt 7 bis 11 Mitglieder und setzt sich zusammen aus:
- 1 Kantonalpräsident
  - 1 Vizepräsident
  - je 1 technischer Leiter Tu/Ti
  - je 1 Jugendleiter Tu/Ti
  - 1 Sekretär
  - 1 Protokollführer
  - 1 Finanzchef
  - 1 Medien/Informationschef
  - 1 Schulungsleiter

Die Mitglieder des KV werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Vereinen/Riegen. Die Parität zwischen Männer und Frauen ist nach Möglichkeit zu wahren. Der KV konstituiert sich selber (siehe Art. 9.6.5)

- 10.2 Kompetenzen:
- 10.2.1 Die Befugnisse und Entscheidungen des KV sind in einem Pflichtenheft festgehalten.
  - 10.2.2 In dringenden Fällen kann der KV Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der DV fallen. Solche Beschlüsse sind durch die nächste DV zu ratifizieren.
  - 10.2.3 Für aussergewöhnliche Aussagen von maximal Fr. 5'000.-- jährlich.
  - 10.2.4 Die Ressort-Mitglieder unterstehen dem KV und werden durch ihn gewählt.
  - 10.2.5 Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der KV Kommissionen einsetzen. Sie unterstehen dem KV und arbeiten autonom nach Pflichtenheft.
- 10.3 Aufgaben:  
Der KV hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vertretung des KSTV nach aussen.
  - Ausführung der Beschlüsse der DV.
  - Entscheidung über die Organisation und Führung des KSTV.

- Planung der Tätigkeit des KSTV.
- Überwachung der Einhaltung der Statuten.
- Kontrolle der Finanzen und Einhaltung des Budgets.

- 10.4 Beschlussfähigkeit/Verantwortlichkeit:  
Zur Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein.  
Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen.

## **Art. 11 Die Kontrollstelle**

- 11.1 Zusammensetzung:
- 11.1.1 Die Kontrollstelle besteht aus vier Mitgliedern, davon sollen sich zwei Mitglieder in finanziellen Angelegenheiten auskennen.
  - 11.1.2 Die Kontrollstelle ist beauftragt, die Finanzen des KSTV zu überprüfen.
- 11.2 Amtszeit:  
Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind wiederwählbar.  
Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre.

## **Art. 12 Die technischen Ressorts**

- 12.1 Zusammensetzung:  
Die technischen Ressorts setzen sich zusammen aus den beiden technischen Leitern TU und TI sowie den verschiedenen Ressort-Mitgliedern. Der KV ist berechtigt, die TR bei Bedarf zu erweitern.
- 12.2 Den TR obliegen im besonderen folgende Aufgaben:
- Planung, Leitung und Organisation des Turnens und der Kurstätigkeit.
  - Koordination der Tätigkeit der Ressorts/Fachbereiche.
  - Organisation und Durchführung des Kantonalturfestes (in der Regel alle 6 Jahre) und weiterer kantonaler Wettkämpfe, wobei der jeweilige Verantwortliche vom TR bestimmt wird.
- 12.3 Die TR tagen unter der Leitung der beiden TR-Leiter, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 12.4 Kurse:  
Den Mitgliedern steht das umfassende Kursangebot der Ressorts zur Verfügung. Die Vereine/Riegen besuchen nach Möglichkeit die angebotenen Kurse.
- 12.5 Pflichtenheft:  
Der KV erstellt in Zusammenarbeit mit dem Organisator der betreffenden Veranstaltung ein Pflichtenheft, das die Aufgaben und Verantwortlichkeiten regelt.
- 12.6 Wettkampfvorschriften:  
Die zuständigen Ressorts bereiten die Wettkampfvorschriften vor. Sie müssen vom KV genehmigt werden.

## **Art. 13 Konferenzen**

- 13.1 Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus:  
- den Präsidenten der Vereine/Riegen  
- den Mitgliedern des KV
- 13.2 Die technische Konferenz setzt sich zusammen aus:  
- den technischen Leitern der Vereine/Riegen  
- den Mitgliedern der TR
- 13.3 Einberufung:  
Die Konferenzen werden durch den KV je nach Dringlichkeit, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen, oder wenn dies 1/3 der Vereine/Riegen verlangt.
- 13.4 Kompetenzen:  
Die Präsidenten- sowie TR-Konferenz ist ein Konsultativorgan mit dem Recht zur Antragsstellung an den KV zuhanden der DV.

## **Art. 14 Sportversicherungskasse des STV**

- 14.1 Begriff:  
Für die Mitglieder der Vereine/ Riegen des KSTV besteht unter dem Namen Sportversicherungskasse des STV (SVK-STV) eine Versicherung gemäss Art. 828 ff. OR.
- 14.2 Mitgliedschaft / Zweck
- 14.2.1 Durch die Zugehörigkeit zum KSTV werden die Vereine/Riegen Mitglieder der SVK-STV. Die Vereine/Riegen sind verpflichtet, ihre Sporttreibenden gemäss Reglement bei der SVK-STV zu versichern.
- 14.2.2 Rechte und Pflichten der Versicherten sind im Reglement der SVK-STV festgelegt.

## **Art. 15 Ehrenmitglieder**

- 15.1 Begriff:
- 15.1.1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des KSTV erworben, oder wer sich um die Förderung von Turnen und Sport besonders verdient gemacht hat.
- 15.1.2 Die Vereine / Riegen können dem KV Kandidaten vorschlagen. Anträge müssen schriftlich spätestens 60 Tage vor der DV dem KV unterbreitet werden. Ein durch den KV ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen der Verleihung fest. Für die Ernennung ist die DV verantwortlich.
- 15.2 Rechte und Pflichten:  
Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der KSTV verleihen kann. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte eines Verbandsmitgliedes, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Von den Geehrten wird erwartet, dass sie weiterhin die Interessen und Ideale des KSTV vertreten.



## **Art. 16 Verbandszeitschriften**

- 16.1 Zweck:  
Der STV und der KSTV sind Herausgeber von Verbandszeitschriften. Diese dienen als Verbindungs- und Informationsorgan zwischen der Verbandsleitung des STV, KSTV und den Vereinen/Riegen.
- 16.2 Die Vereine/Riegen sind verpflichtet, eine bestimmte Mindestzahl der Verbandszeitschrift des STV (gemäss Skala Vereinsexemplare) zu abonnieren. Die Verbandszeitschrift des KSTV wird gemäss Verteilerschlüssel den Vereinen/ Riegen kostenlos zugestellt, solange die Zeitschrift kostenbedeckend ist. Der Verteilerschlüssel beträgt etwa 20% der gemeldeten Etat-Mitgliedern.

## **Art. 17 Finanzen**

- 17.1 Einnahmen/Ausgaben:  
Die Einnahmen/Ausgaben sind im Budget festgelegt und sind mit der Jahresbilanz der DV zu unterbreiten. Die Einnahmen des KSTV setzen sich insbesondere zusammen aus:
- den Jahresbeiträgen
  - den Sport-Toto-Subventionen
  - den Erträgen des Verbandsvermögens
  - den Gewinnen aus Veranstaltungen
  - den Erträgen aus der Verbandszeitschrift
  - den Beiträgen von Sponsoren
  - Schenkungen, Zuwendungen und Legaten
- 17.2 Beiträge:
- 17.2.1 Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus:
- den Verbandsabgaben an den STV
  - den Mitgliederbeiträgen an den KSTV
- 17.2.2 Beitragsfrei:
- die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
- 17.3 Der KSTV ist anderen Verbänden gegenüber zu keinen jährlichen Unterstützungsbeiträgen verpflichtet.
- 17.4 Finanzielle Rückstellungen:  
Der KV kann nach Bedarf Fonds/Rückstellungen für turnerische Zwecke vornehmen. Für eine optimale Verzinsung ist der KV zuständig.

## **Art. 18 Statutenrevision**

- 18.1 Antragsfrist:  
Die Statutenrevision fällt in die Kompetenz der DV. Anträge müssen dem KV spätestens 60 Tage vor der DV unterbreitet werden.
- 18.2 Teil- oder Totalrevision:
- 18.2.1 Eine Totalrevision der Statuten kann durch den KV oder durch mindestens 1/3 der Vereine/Riegen beantragt werden.
- 18.2.2 An der folgenden DV entscheiden die Delegierten über die beantragte Totalrevision.

- 18.2.3 Der Revisionsvorschlag wird der folgenden DV unterbreitet.
- 18.2.4 Eine Teilrevision kann nach vorangegangener Präsidenten-Konferenz im selben Jahr durch die DV genehmigt werden.

18.3 Abstimmungsverfahren:  
Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordern die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **Art. 19 Schlussbestimmungen**

19.1 Ergänzungen durch die Statuten des STV:  
Soweit diese Statuten keine Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Vereine (Art. 60 ff. ZGB).

19.2 Auflösung:

19.2.1 Die Auflösung des KSTV kann nur durch eine ausserordentliche DV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

19.2.2 Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Anwesenheit von 2/3 der Vereine/Riegen und der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

19.2.3 Wird die Auflösung des KSTV beschlossen, so entscheidet die DV über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Verbandsvermögens.

19.3 Inkrafttreten der Statuten:

Diese Statuten ersetzen jene des Schwyzers Kantonal Turnverbandes vom 29. November 1969 und diejenigen des Schwyzers Kantonalen Frauenturnverbandes vom 12. November 1970.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung des KSTV vom 14. Dezember 1991 in Einsiedeln genehmigt. Sie treten am 1. Januar 1992 rückwirkend nach Genehmigung des Schweizerischen Turnverbandes STV in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden teilweise revidiert und an der DV vom 10. Dezember 1994 in Küssnacht genehmigt.

Küssnacht, 10. Dezember 1994

**Kantonal-Schwyz Turnerband**

Präsident:

Sekretär:

Reto Stäger

Silvia Mächler

**Statutenänderung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung KSTV, vom 14. Dezember 1996, in Reichenburg**

**Art. 10.1, auf Seite 7 der Statuten vom 10.12.1994 einkleben.**